

D. Landesplanerische Abstimmung nach § 34 Abs. 1 LPlG

D.1 Landesplanerische Stellungnahme mit Schreiben vom 09.02.2012

D.1.1 Stellungnahme zur Bedarfsberechnung Wohnbauflächen:

Die Bezirksregierung stellt die Siedlungsbereiche und Zielsetzungen des geltenden Regionalplanes dar. Dabei sollen sich die Kommunen innerhalb der ausgewiesenen Siedlungsbereiche entwickeln und diese Siedlungsbereiche erst dann in Anspruch nehmen, wenn die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen sowie des Flächentausches keinen genügenden Handlungsspielraum mehr lassen.

Die Bedarfsberechnung der Stadt Krefeld zu Wohnen werde in ihrer Methodik als nachvollziehbar eingeschätzt, jedoch seien einige Annahmen kritisch und würden von der Regionalplanungsbehörde nicht geteilt. So seien politische Zielaussagen zu Bevölkerungszahlen in der Zukunft wie „235000+“ zwar ein übliches Instrument der FNP-Neuaufstellung, die Regionalplanungsbehörde gehe allerdings bei der Plausibilitätsprüfung der Bedarfsberechnung von den bisherigen Entwicklungen aus. Die Betrachtung der realen Bautätigkeit in der Vergangenheit weise eher darauf hin, dass mit einer sinkenden Bautätigkeit zu rechnen sei.

Die Bezirksregierung diskutiert folgende Annahmen der Krefelder Bedarfsberechnung:

- Die angenommene Haushaltsbelegungsdichte von 1,92 in 2030 sei zu gering angesetzt. Die Haushaltsprognose IT-NRW gehe von einer Belegungsdichte von 2,0 im Jahr 2030 aus. Diese Annahme hat in der Systematik der Bedarfsermittlung einen großen Einfluss auf das Ergebnis, da eine Abnahme der Haushaltsbelegungsdichte um 0,01 einen Zusatzbedarf um ca. 500 Haushalte nach sich ziehe.
- Der Ersatzbedarf sei etwas zu hoch angesetzt, durch die weitere Berechnungssystematik jedoch plausibel.
- Die Annahme eines Auflockerungsbedarf sieht die Regionalplanungsbehörde grundsätzlich kritisch, da das Anwachsen der Wohnfläche pro Person viel stärker aus der Individualisierung der Haushalte (Absinken der Belegungsdichte siehe Punkt 1) und dem Remanenzeffekt resultiere, als das noch von zusätzlichen Qualitätsansprüchen ausgegangen werden könne. Dies bedeute, dass der „Auflockerungsbedarf“ bereits mit dem Bedarf, der aus den zusätzlichen Haushalten entsteht, ausreichend berücksichtigt sei.
- Die Annahme zur Mobilitätsreserve von 2,5% des Wohnungsbestandes sei etwas zu niedrig angesetzt.
- Hinsichtlich der getroffenen Annahmen zur Zuwanderung weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass für den Zuzug aus der Landeshauptstadt („Überschwappeneffekt“) bei der Fortschreibung des Regionalplanes gesondert Regelungen getroffen werden. Hier solle neben einem Bedarf, der für „lokale Bevölkerung“ vorausgerechnet wird, zusätzlich ein regionaler Bedarf formuliert oder einbe-

zogen werden. Voraussetzung hierfür seien aber Standorte, die einen infrastrukturellen Bezug (SPNV-Anschluss nach Düsseldorf) besitzen.

Die Regionalplanungsbehörde legt Ihre Auffassung dar, dass für die Stadt Krefeld in der Summe sowohl bei der sehr optimistischen Bedarfsprognose der Stadt Krefeld als auch bei einer geringeren Bedarfsberechnung, wie sie die Regionalplanungsbehörde als plausibel ansehe, kein weiterer Bedarf an Wohnbauflächen durch FNP-Neuausweisungen oder Umsetzungen von bereits ausgewiesenen FNP-Flächen in verbindliche Bauleitpläne bestehe. Die Stadt Krefeld habe die Möglichkeit, ihren Bedarf in Innenentwicklungspotentialen umzusetzen. Da im bestehenden FNP viele Reserven enthalten seien, sollen Neuausweisungen nur über Flächentausche vorgenommen werden, so dass sich der große quantitative Handlungsspielraum des alten Flächennutzungsplanes in keinem Fall vergrößere. Die Regionalplanungsbehörde begrüßt die angekündigte Reduzierung der FNP-Reserve Hüls-Südwest, empfiehlt aber insgesamt die Neudarstellungen weiter zu reduzieren, damit ca. 56 ha Neudarstellung verbleiben. Zur Reduzierung böten sich die Flächen an, für die landesplanerische Bedenken benannt werden (s.u.).

Schließlich geht die Regionalplanungsbehörde „jedoch davon aus, dass in Krefeld zum einen als Oberzentrum und zum anderen in der Nähe zu Düsseldorf in den nächsten Jahren eine Nachfrage auch nach neuen Standorten auf der „grünen Wiese“ vorhanden sein wird, so dass die Stadt Krefeld auch in diesem Bereich einen Handlungsspielraum für eine behutsame Flächenentwicklung im Außenbereich benötigt. Hierzu sollte die Stadt Krefeld im weiteren Verfahren und bei der Fortschreibung des Regionalplanes darlegen, wie sie als möglicher Wanderungsgewinner aus dem Oberzentrum Düsseldorf die damit verbundene Flächenentwicklung entlang des SPNV gestalten möchte.“ Dies gilt insbesondere für die vorgeschlagenen Wohnbauflächen Fischeln-Friedhof und Fischeln-Steinrath.

Abwägung:

Das Ziel des Vorranges der Innenentwicklung vor Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen wird auch bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krefeld bereits verfolgt. Bei der Bedarfsberechnung wird diesem Prinzip insofern Rechnung getragen, als zunächst die Möglichkeiten der Realisierung von Wohneinheiten im Innenbereich ermittelt werden und erst danach der Realisierungsbedarf an Außenflächen berechnet wird. Die Bezirksregierung trägt Kritik zu einzelnen Parametern der städtischen Bedarfsberechnung vor, belegt diese Kritik jedoch nicht näher, insbesondere im Bezug auf den von der Regionalplanungsbehörde vorgeschlagenen Neubedarf von ca. 56 ha. Da die Bedarfsberechnung der Stadt Krefeld für die getroffenen Annahmen unter Hinweis auf vergleichbare Berechnungen renommierter Institute solide begründet ist, soll die Bedarfsberechnung im Grundsatz beibehalten werden. Ferner wird an der Zielvorgabe „230.000+“ für die angestrebte Einwohnerzahl festgehalten, um im Sinne der kommunalen Planungshoheit eine Gegensteuerung zur prognostizierten de-

mographischen Entwicklung durch die Flächennutzungsplanung zu definieren. Künftige Entwicklungen sollen nicht allein aus Trends der Vergangenheit hergeleitet werden.

Vor diesem Hintergrund wird der Wohnbauflächenbedarf aus zwei Ansätzen begründet: Zum Einen besteht ein Eigenbedarf der Stadt Krefeld an Wohnbauflächen (endogener Bedarf). Zum anderen sollen mögliche „Überschwappeneffekte“ aus Düsseldorf genutzt werden (exogener Bedarf). Da von der Bezirksregierung als Standorte für neue Wohnbauflächen entsprechend den zu erwartenden Leitlinien des neuen Regionalplans eindeutig Flächen präferiert werden, die an einer guten Erreichbarkeit der Stadt Düsseldorf orientiert sind und an Trassen des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs liegen, sind mit dem Ratsbeschluss vom 31.10.2012 zur öffentlichen Auslegung in den Flächennutzungsplan-Entwurf die Standorte Fischeln-Ost (bis zur Terrassenkante) und die ehemalige Kaserne Forstwald als Wohnbaufläche aufgenommen worden.

Der Entwurf für eine landesweite Bedarfsberechnungsmethode wurde dem Regionalrat am 22.03.2012 vorgelegt. Es wurde deutlich, dass nach dieser Methode den Kommunen insgesamt deutlich größere Spielräume zur Verfügung gestellt werden müssten. Da diese Methode jedoch nicht weiter entwickelt wurde, hat die Regionalplanungsbehörde dem Regionalrat am 20.09.2012 eine eigene Berechnungsmethode vorgelegt (Regionalmonitoring „RheinBlick“). Dort ist für Krefeld ein Bedarf von 6.640 Wohneinheiten einer regionalplanerischen Reserve für 8.110 Wohneinheiten gegenübergestellt. Die Regionalplanungsbehörde schlägt vor, diesen Bedarf über zentralörtlich gestaffelt Dichtewerte in Flächenbedarfe umzurechnen. Für Oberzentren wird ein Dichtewert von 45 WE / ha angesetzt, so dass sich für Krefeld auf regionalplanerischer Ebene ein Reserveflächenüberhang von 33 ha ergebe. Nach dieser Berechnungsmethodik der Regionalplanungsbehörde ergibt sich für Krefeld gegenüber dem heutigen Siedlungsbestand ein Mehrbedarf von $6.640 \text{ WE} \times 45 \text{ WE} / \text{ha} = 147,5 \text{ ha}$. Nach der vorgestellten Berechnungsmethode der Stadt Krefeld ist im Ergebnis einschließlich einer 10%-Reserve für eine Ziel-Einwohnerzahl von 235.000 EW ein Neubedarf von 154 ha Wohnbauflächen ermittelt worden. Insofern kommt es auf die einzelnen Kritikpunkte der Regionalplanungsbehörde an der Bedarfsberechnungsmethodik der Stadt Krefeld im Ergebnis nicht an.

Der vorliegende Entwurf zum neuen Flächennutzungsplan sieht für die Wohnbauflächen insgesamt im Vergleich zum geltenden Flächennutzungsplan eine Reduzierung um ca. 42 ha vor.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

D.1.2 Stellungnahme zu einzelnen Wohnbauflächen

D.1.2.1 Stellungnahme zur Wohnbaufläche Hüls-Südwest (bis zur Gastrasse):

Die Fläche sei im geltenden Regionalplan (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Gegen die Wohnbaufläche werden keine landesplanerischen Bedenken erhoben.

Es werde jedoch darauf hingewiesen, dass die Fläche intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Der Umweltbericht stelle Konflikte mit einigen planungsrelevanten, teils streng geschützten Vogelarten (Rebhuhn, Kiebitz, Schafstelze, Feldlerche) dar. Auch nach Reduzierung der geplanten Wohnbaufläche seien erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten nicht auszuschließen. In der verbindlichen Bauleitplanung sei dann eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Des Weiteren werde ein Landschaftsschutzgebiet, ein geschützter Landschaftsbestandteil (Obstwiese) sowie zwei weitere Festsetzungen des Landschaftsplans (Anpflanzungen) tangiert. Der Erhalt der Obstwiese sei im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu sichern.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Artenschutz und zur Landschaftsplanung werden an die verbindliche Bauleitplanung verwiesen. **Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.**

D.1.2.2 Stellungnahme zur Wohnbaufläche Schicksbaum:

Der Regionalplan sehe im südlichen Bereich der Wohnbaufläche Schicksbaum ASB vor. Im Norden sei die Fläche als Freiraum dargestellt, überlagert mit den schützenswerten Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug (RGZ) sowie Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE). Zudem liege die Fläche in einem Bereich für den Grund- und Gewässerschutz (BGG). Die Regionalplanungsbehörde legt dar, dass Regionale Grünzüge als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems vor allem für die notwendigen Ausgleichsfunktionen der Verdichtungsgebiete gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke besonders zu schützen seien. Ein Großteil des Bereichs sei über den Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Im nördlichen Bereich seien Kiebitzvorkommen bekannt (streng geschützte Art). Aus Gründen des Grundwasserschutzes sollen keine über die Siedlungsbereiche hinausgehenden großflächigen Versiegelungen erfolgen. Aus diesen Gründen bestünden daher gegen die Planung zunächst Bedenken.

Die Fläche liege allerdings überwiegend im ASB und streife geringfügig den Freiraum. Die vorgeschlagene Abgrenzung ergebe sich aus der geplanten Nordumgehung Schicksbaum. Daher erscheine die Fläche als grundsätzlich geeignet für eine Siedlungsentwicklung. Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung im B-Plan-Verfahren und entsprechender Planung die Konflikte gelöst werden können, könnten hier die Bedenken ausnahmsweise zurückgestellt

werden. Die vorgeschlagene Planung müsste auch im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes (Übergang ASB / Freiraumziele) angepasst werden.

Abwägung:

Die Fläche wurde im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes als Bedarf gemeldet. Die Hinweise zum Artenschutz, zur Landschaftsplanung und zum Grundwasserschutz werden zur Kenntnis genommen und an die verbindliche Bauleitplanung verwiesen. **Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.**

D.1.2.3 Stellungnahme zur Wohnbaufläche Hückelsmavstraße (Oberbenrader Straße), zur Wohnbaufläche Gatherhofstraße und zur Wohnbaufläche Im Witschen:

Die Planflächen liegen laut Regionalplan im ASB, es bestehen keine landesplanerischen Bedenken.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.**

D.1.2.4 Stellungnahme zu den Wohnbauflächen Fischeln-Friedhof und Steinrath:

Die geplanten Wohnbauflächen sind gemäß Regionalplan als Freiraum, überlagert mit den schützenswerten Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug (RGZ) sowie Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE), dargestellt. Die Fläche Steinrath setzt der Landschaftsplan zusätzlich als Landschaftsschutzgebiet fest. Die Flächen würden zwar als grundsätzlich geeignet für eine zukünftige Siedlungsentwicklung eingeschätzt; zur weiteren Prüfung sollten die Flächen jedoch in der Fortschreibung des Regionalplanes eingebracht werden.

Die Fläche Steinrath sei im Zusammenhang mit der ASB-Reserve im Osten von Fischeln zu sehen. Vor dem Hintergrund der Bedarfsberechnung werde eine zusätzliche Darstellung von Wohnbauflächen eher kritisch gesehen. Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes sollte hier ein Flächentausch auf Regionalplanebene erfolgen. Durch die Neuorientierung im Siedlungsgefüge wäre hier ggf. auch die im Regionalplan (GEP 99) vorgesehene Ostumgehung betroffen, welche als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße im gültigen GEP 99 dargestellt wird. Mit dem Wegfall der Planungen zum Siedlungsbereich müsse die Lage der geplanten Ortsumgehung im Fortschreibungsverfahren zum Regionalplan geprüft werden.

Abwägung zur Wohnbaufläche Fischeln-Friedhof:

Die Wohnbaufläche Fischeln-Friedhof besitzt aufgrund der Nähe zur K-Bahn und zur vorhandenen Haltestelle Grundend eine sehr gute SPNV-Anbindung zur Krefelder Innenstadt und nach Düsseldorf. Zudem liegt Sie westlich des Fischelner Dorfgrabens und damit außerhalb von klimatischen Austauschbahnen. Mit der Fläche kann eine schlüssige Abrundung des Ortsteils Fischeln nach Südosten entwickelt werden, in dem

ausgehend von der sogenannten „Terrassenkante“ im Bereich Fischeln-Ost ein neuer Siedlungsrand oberhalb des Fischelner Dorfgrabens bis zur Kölner Straße ausgebildet wird.

Die Stadt Krefeld hat mit Schreiben vom 07.05.2013 und 12.6.2013 die 84. Änderung des Regionalplanes vorgezogen zur Fortschreibung des Regionalplanes beantragt. Bestandteil dieser Änderung, für die der Regionalrat am 19.09.2013 den Erarbeitungsbeschluss gefasst hat, ist u.a. die Neudarstellung des Friedhofs und seiner ehemaligen Erweiterungsflächen als ASB und die Reduzierung des ASB östlich der K-Bahn unterhalb der „Terrassenkante“. Die Entwicklung der ehemaligen Friedhofserweiterungsflächen als Wohnbaufläche ist insofern vorbehaltlich des Verfahrensabschlusses zur 84. Regionalplanänderung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar (siehe Abwägung F.2.1). Die Fläche wurde darüber hinaus im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes als Bedarf gemeldet.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Abwägung zur Wohnbaufläche Steinrath:

Die Wohnbaufläche liegt zwar unmittelbar westlich der K-Bahn, verfügt aber über keinen bestehenden Haltepunkt. Diese Fläche liegt im Vergleich zum Standort Fischeln-Ost und zur Fläche Fischeln-Friedhof in weiterer Entfernung zu den vorhandenen Haltepunkten der K-Bahn. Der Haltepunkt Grundend kann auf dem Fußwege nur über die Nordseite des Fischelner Dorfgrabens erreicht werden; direkte Fußwegebeziehungen bestehen nicht. Die bestehende Streusiedlung Steinrath erkennt das Klimagutachten aus 2003 als Strömungshindernis an und empfiehlt keine weitere bauliche Entwicklung. Eine Ausweisung dieser Fläche würde aufgrund der bereits bestehenden Bebauung bilanziell auf regionalplanerischer Ebene einen zu geringen Zugewinn an zusätzlichen Wohneinheiten erzielen können. Die Flächen im Bereich Steinrath werden im Flächennutzungsplan wie bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche Steinrath wurde im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes nicht als Bedarf gemeldet. **Der Stellungnahme wird gefolgt.**

Abwägung zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung zur Ostumgehung Fischeln:

Die Ostumgehung Fischeln wird weiterhin nicht im Flächennutzungsplan dargestellt, da sie innerhalb des Planungshorizontes des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich ist. Die Erschließung der mit dem Flächennutzungsplan geplanten Wohnbauflächen im Osten Fischelns kann über die vorhandenen bzw. im Zuge der Bauflächenentwicklung zu errichtenden Sammelstraßen erfolgen. Eine verkehrliche Entlastung des Ortskerns Fischeln wird bereits mit der Verlagerung des LKW-Durchgangsverkehrs sowie der geplanten Verlagerung der Bundesstraße B 9 auf die Oberschlesienstraße / Gladbacher Straße erzielt.

Durch den Verzicht auf die Darstellung der Ostumgehung werden zudem Beeinträchtigungen der ökologischen und klimatischen Funktionen im Bereich des Fischelner Dorf-

grabens bzw. unterhalb der Kante der Mittelterrasse sowie des Erholungsraumes Fischelner bzw. Oppumer Bruch vermieden.

Da im Zuge der 84. Regionalplanänderung die Reduzierung des ASB östlich der K-Bahn unterhalb der „Terrassenkante“ geplant ist, wird die Ostumgehung voraussichtlich auch über den Planungshorizont des Flächennutzungsplanes hinaus nicht erforderlich sein. Daher wird die Herausnahme der Ostumgehung als Änderung in das Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplanes eingebracht.

Bis zum Abschluss des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplanes ist der Flächennutzungsplan, obwohl die Ostumgehung nicht dargestellt wird, mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, da seine Darstellungen eine etwaige spätere Umsetzung dieses Ziels nicht verhindern.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

D.1.2.5 Stellungnahme zur Wohnbaufläche Fischeln-Südwest:

Die Fläche liege größtenteils im Allgemeinen Siedlungsbereich, im Nordwesten sei ein kleiner Teil als Freiraum dargestellt. Der Landschaftsplan setze zu einem großen Teil Landschaftsschutzgebiet fest. Für die Flächen im ASB bestehen keine landesplanerischen Bedenken. Vorsorgliche Bedenken bestehen jedoch im Bereich des Landschaftsschutzgebietes. Von der Planung sind hier zwei Steinkauzreviere betroffen. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung muss dargelegt werden, dass die Konflikte gelöst werden können.

Abwägung:

Der nördliche, größere Teil der Fläche ist bereits im geltenden Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Der südliche, kleinere Teil der Fläche ist im geltenden Flächennutzungsplan für die öffentlichen Nutzungen Gemeinbedarfsfläche – Schule – sowie Bezirkssportanlage vorgesehen, für die jeweils kein Bedarf mehr besteht. Daher wird die Fläche Fischeln-Südwest insgesamt als Wohnbaufläche dargestellt.

Für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist eine Artenschutzvorprüfung zur überschlägigen Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen durchgeführt worden (vgl. Umweltbericht S. 108 ff.). Im Ergebnis ist eine Ausnahmeprüfung aufgrund des Vorkommens an Feldvogelarten nicht erforderlich. Es bestehen allerdings Auswirkungen auf den Steinkauz durch die Prüffläche VI-9 Fischeln-Südwest. Daher sind im Vorgriff zur verbindlichen Bauleitplanung vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (vgl. Umweltbericht S. 314 f.). Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den Steinkauz sollen in den Kompensationsflächen-Schwerpunkträumen erfolgen (vgl. Kap. 14.3 und 14.4 der Begründung).

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Durch die westliche Teilfläche der Baugebietsausweisung Fischeln-Südwest ist das im Landschaftsplan festgesetzte Landschaftsschutzgebiet „südlich und westlich Fischeln“ betroffen, für das der Landschaftsplan das Ziel 1.3.1 „Wiederherstellung“ festlegt.

Im Flächennutzungsplanentwurf ist wie im geltenden Flächennutzungsplan südlich von Fischeln eine Fläche für Ausgleichsmaßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB in unmittelbarer Nähe des Eingriffs entlang der Südwestumgehung dargestellt, die für den Ausgleich der Südwestumgehung und das Baugebiet Fischeln-Südwest vorgesehen ist. Ziel ist die Aufwertung des dortigen Freiraums (vgl. 201(neu). Änderung des Flächennutzungsplanes). Vor diesem Hintergrund wird die Inanspruchnahme eines Randbereiches des Landschaftsschutzgebietes als vertretbar angesehen. Der darüber hinaus erforderliche Ausgleich soll in den Kompensationsflächen-Schwerpunkträumen erfolgen.

Das konkrete Ausgleichsflächenkonzept und die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sind Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

D.1.2.6 Stellungnahme zur Wohnbaufläche Wiesenhof:

Der Großteil der Fläche sei im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Im nördlichen Bereich liege ein kleiner Teil im Freiraum mit Regionalem Grünzug und BSLE. Der Landschaftsplan lege für einen großen Bereich Landschaftsschutzgebiet fest. Daher bestünden gegen die Darstellung, die über den Siedlungsbereich hinaus in den Freiraum gehen, zunächst Bedenken. Da hier jedoch eine sinnvolle Abgrenzung des Siedlungsgefüges gewählt wurde und insgesamt wenige Konflikte bzgl. des Freiraums gesehen werden, könnten die Bedenken hier ausnahmsweise zurückgenommen werden.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der nördliche Teil der Fläche, der außerhalb des ASB liegt, ist im geltenden Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche – Schule – dargestellt, für die aus heutiger Sicht kein Bedarf mehr besteht. Die geplante Wohnbaufläche wird nicht geändert. **Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.**

D.1.2.7 Stellungnahme zur Wohnbaufläche Moerser Landstraße (Verberg):

Gegen diese Fläche werden landesplanerische Bedenken erhoben. Die Fläche sei gemäß Regionalplan als Allgemeiner Freiraum mit den überlagernden Darstellungen RGZ und BSLE dargestellt. Der Landschaftsplan stelle ein Landschaftsschutzgebiet fest und das Entwicklungsziel Anreicherung der Landschaft dar. Gemäß Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf seien außerhalb der Siedlungsbereiche bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen zu vermeiden. Durch die geplante Bebauung kommt es zu einer unerwünschten Verfestigung der Bebauung entlang der Straße.

Abwägung:

Die Darstellung der Fläche Moerser Landstraße ist mit rund 0,6 ha zur Bedarfsdeckung nicht entscheidend. Da die Fläche zentral in der regionalplanerischen Zielvorgabe eines Regionalen Grünzugs zwischen Traar und Verberg liegt, der auch die vorhandene Straßenrandbebauung östlich des Luiters Wegs beinhaltet, wäre eine sehr kleine Fläche mit sehr hohem Aufwand gegenüber der Regionalplanung zu vertreten. Die entsprechenden Zielaussagen der Regionalplanung hat auch das Landesministerium konkret für diese Fläche bereits vor einiger Zeit bestätigt. Die Fläche ist seit dem Ratsbeschluss vom 31.10.2012 im Flächennutzungsplan nicht als Wohnbaufläche, sondern als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Den landesplanerischen Bedenken wird damit Rechnung getragen. **Der Stellungnahme wird gefolgt.**

D.1.2.8 Stellungnahme zur Wohnbaufläche Am Elfrather Friedhof:

Die Fläche liege gemäß Regionalplan im Freiraum sowie Regionalen Grünzug. Regionale Grünzüge seien als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke besonders zu schützen. Um in den Verdichtungsgebieten die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern, seien die Regionalen Grünzüge von Siedlungstätigkeiten freizuhalten. Durch die Ausweisung der Wohnbaufläche würde hier ein völlig neuer Siedlungsansatz in erheblicher Größe durch das Überspringen der Straße als Siedlungsgrenze entstehen. Gegen die Wohnbaufläche bestehen landesplanerische Bedenken.

Abwägung:

Aus Sicht der Stadt Krefeld ist die Fläche für eine Siedlungsentwicklung geeignet: Sie befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Endhaltepunkt der Straßenbahnlinie 042 sowie zum Nahversorgungsmarkt in Elfrath. Die Entfernung zu Infrastruktureinrichtungen, Sportstätten und Geschäften ist gering. Der Stadtteil Elfrath liegt durch seine Lage im Stadtgefüge relativ isoliert und hat eine kritische Größe als Mantelbevölkerung für die Einrichtungen des Stadtteils.

Aufgrund der erheblichen landesplanerischen Bedenken wurde die vorige Darstellung der Wohnbaufläche mit dem Ratsbeschluss vom 10.10.2013 zur erneuten Offenlage aus dem Flächennutzungsplanentwurf herausgenommen und durch die Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft ersetzt (siehe Abwägung F.1.1.4 Punkt 2). **Der Stellungnahme wird gefolgt.** Die Ausweisung als Wohnbaufläche ist zwar weiterhin Ziel der Stadt Krefeld; die regionalplanerische Klärung dieser räumlichen Flächenausweisung erfolgt im Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans.

D.1.3 Stellungnahme zur Bedarfsberechnung Gewerbeflächen:

Auch hier verweist die Regionalplanungsbehörde auf die einschlägigen o.g. Ziele des Regionalplans. Die von der Stadt Krefeld durchgeführte Bedarfsberechnung für Gewer-

beflächen wird als nachvollziehbar bewertet. Es werde ein Bedarf an gewerblichen Bauflächen von knapp 150 ha ermittelt. Die Regionalplanungsbehörde ermittle den Bedarf auf Basis einer „Handlungsspielraummethode“, bei welcher die Flächenentwicklung der Vergangenheit auf Basis der Meldungen von durchschnittlichen Inanspruchnahmen für Gewerbe pro Jahr im Siedlungsmonitoring auf den Planungszeitraum hochgerechnet und ein Abschlag von 25% für zukünftige Brachflächenpotenziale abgezogen wird. Im Ergebnis ergebe sich hieraus ein Bedarf für einen Planungszeitraum (18 Jahre) von ca. 160 ha. Für die Stadt Krefeld erscheine ein Brachflächenabschlag von 25% als zu gering; es seien eher zwischen 25 und 50% anzusetzen.

Von dem geschätzten Bedarf seien die bestehenden Reserven im gültigen Flächennutzungsplan abzuziehen, die nach Angabe der Stadt Krefeld mit 142 ha (davon 25 ha nicht verfügbar) umfassen. Auch auf Basis der Handlungsspielraummethode sei damit kaum ein Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen – über die Reserve im gültigen Flächennutzungsplan hinaus – zu begründen. Das Fazit der Bedarfsberechnung der Stadt Krefeld werde insofern geteilt. Allerdings weist die Regionalplanungsbehörde auf unterschiedliche Angaben der Stadt Krefeld zu den Reserven in verschiedenen Tabellen in der Begründung hin.

Die Stadt Krefeld beabsichtige zusätzlich zu den vorhandenen Gewerbeflächenreserven noch 132 ha neue GE/GI-Flächen auszuweisen und begründe diese 132 ha noch zusätzlicher Bedarfe im neuen FNP über „qualitative“ Standortkriterien der einzelnen Gewerbe- und Industriegebiete wie z.B. Reserven für Betriebserweiterungen und bestimmte Nachfragearten. Dieser grundsätzlichen Argumentation könne teilweise gefolgt werden. So sei nachvollziehbar, Betriebserweiterungsflächen gesondert zu betrachten, um bestehende Standorte zu sichern. In der Fortschreibung des Regionalplanes werde derzeit auch geprüft, ob Reserven in Häfen einen regionalen Bedarf bedienen und nicht – wie bisher – in Gänze der Bilanz der Belegenheitsgemeinde angerechnet werden sollten. Aber selbst unter Abzug der Reserven im Hafen sei ein Bedarf von zusätzlichen 132 ha nicht begründbar. Die im derzeit gültigen Flächennutzungsplan bestehenden Reserven reichten aus, den städtischen Bedarf an Gewerbeflächen langfristig zu decken.

Als Ausnahme stimmt die Regionalplanungsbehörde der geplanten Industriegebietserweiterung Inrath-Nord als Betriebserweiterungen zur Standortsicherung sowie zwei Flächen zur Arrondierung und sinnvollen Erschließung der bestehenden Reserven im Europapark Fichtenhain zu. Damit würden ca. 33 ha zusätzliche gewerbliche Fläche im neuen Flächennutzungsplan hinzukommen. Die vorgeschlagene Reduzierung des Industriegebietes in Gellep um 4,9 ha werde als Ausgleich begrüßt.

Abwägung:

Die Ermittlung des Bedarfs an Gewerbe- und Industrieflächen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit Zeithorizont 2030 erfolgt in der Bedarfsberechnung der Stadt Krefeld nach der GIFPRO-Methode, in der Handlungsspielraummethode

2 der Regionalplanungsbehörde sowie nach dem Gewerbeflächengutachten Krefeld von Mai 2013 auf verschiedenen Wegen, aber die Ergebnisse liegen mit 134 ha bis 146,5 ha nicht weit auseinander (siehe Abwägung E.1.1).

In der Bedarfsberechnung nach GIFPRO (vgl. Kap. IV.4 der Begründung) werden für die Darstellungen dieser zusätzlichen Flächen jeweils standortbezogene Gründe angeführt und diese nun bei der Bedarfsermittlung u.a. dahingehend berücksichtigt, dass die Reserveflächen im Hafen mit ca. 68 ha als Reserveflächen für den regionalen Bedarf nicht dem ermittelten kommunalen Bedarf der Stadt Krefeld angerechnet werden sollen. Im Ergebnis wird über die bestehenden Reserveflächen hinaus ein Bedarf von ca. 86,5 ha an neuen Gewerbe- und Industriegebieten nachgewiesen. Die angesprochene Reduzierung der Industriegebiete im Hafen um 4,9 ha ist auf das Bodendenkmal „Kastell Gelduba“ einschließlich Thermen zurückzuführen.

Nach Ziel 3.2 des geltenden Regionalplans (GEP 99) ist der Hafen Krefeld als Industriehafen und Dienstleistungszentrum mit Einrichtungen für den Kombinierten Ladungsverkehr sowie als Standort für Industriebetriebe und Anbieter logistischer Dienstleistungen (Bestandteil des Güterverteilzentrums im Standortraum Duisburg – Niederrhein) vorzusehen. Im Entwurf des LEP NRW vom 25.06.2013 ist der Krefelder Hafen als landesbedeutsamer Hafen vorgesehen. Laut dem Entwurf des Ziels 8.1-9 sollen sich landesbedeutsame Häfen zu Logistikstandorten mit multimodalen Umschlagknoten entwickeln; in den Regionalplänen sollen Hafenstandorte bedarfsgerecht als GIB mit Zweckbindung festgelegt werden. Eine ähnliche Ausrichtung der Häfen sieht die Leitlinie 3.2.1 „Nachhaltigen Gütertransport stärken“ für die Fortschreibung des Regionalplans vor. In der Fortschreibung des Regionalplanes wird derzeit geprüft, ob Reserven in Häfen einen regionalen Bedarf bedienen und daher nicht mehr der Bilanz der Belegheitsgemeinde angerechnet werden sollten. Das Ergebnis der Prüfung durch die Regionalplanungsbehörde ist zwar noch nicht bekannt. Die in Bebauungsplänen ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebiete im Hafen stellen einen erheblichen Anteil an den Reserveflächen der Stadt Krefeld dar. Vor diesem Hintergrund ist die Sicherung des erheblichen Flächenpotentials des Krefelder Hafens für multimodale Umschlaganlagen geboten und konform zu den geltenden bzw. zu erwartenden Zielen der Raumordnung. Daher werden in der Bedarfsberechnung zum Flächennutzungsplan die Reserveflächen im Hafen von den allgemeinen Gewerbeflächen der Stadt Krefeld getrennt. Im Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplanes soll weiter auf eine gesonderte Benennung des Bedarfs von Hafenflächen hingewirkt werden.

Der Brachflächenabschlag von 25% wird für die Krefelder Bedarfsberechnung beibehalten, da Krefeld außerhalb der großflächigen, in Kap. IV.4 der Begründung beschriebenen Gewerbe- und Industriestandorte aufgrund seiner historischen Wirtschaftsstruktur über einige Kleingemengelagen im bebauten Stadtgebiet verfügt, die sich bei Nutzungsaufgabe des Gewerbebetriebes nur bedingt für eine gewerblich-industrielle Nachnutzung eignen. Diese Potentiale sind bereits als Innenentwicklungspotentiale bei der Wohnbauflächenbedarfsberechnung anteilig in Ansatz gebracht worden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bedarfsbegründungen der Stadt Krefeld zu einzelnen Betriebserweiterungsflächen für vorhandene Gewerbe- und Industriestandorte oder Standortarrondierungen seitens der Bezirksregierung mitgetragen werden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Industriegebietserweiterung im Bereich Inrath-Nord und auf Arrondierungen im Bereich östlich des Campus Fichtenhain.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

D.1.4 Stellungnahme zu einzelnen Gewerbeflächen

Gegen die Mehrzahl der Gewerbe- und Industrieflächendarstellungen erhebt die Regionalplanungsbehörde keine landesplanerischen Bedenken, so die Standorte Transterminal Linn, Chemiapark Uerdingen, Hafen, Südpark, Fichtenhain und Mühlenweg, die sämtlich bereits im geltenden Flächennutzungsplan dargestellt sind. Bei den drei neuen, größeren Standorten bestünden auch aufgrund der Standortvoraussetzungen Bedenken bei der Anpassung an die Ziele der Raumordnung.

D.1.4.1 Stellungnahme zur Gewerbe- und Industriefläche Inrath-Nord:

Die Planung entspreche der im Regionalplan befindlichen Darstellung als GIB. Es bestehen keine landesplanerischen Bedenken. Aus dem Umweltbericht von 2007 gehe hervor, dass auf der Fläche bzw. auf benachbarten Flächen planungsrelevante Arten nachgewiesen worden sind (Steinkauz, Rebhuhn, Kiebitz, Feldlerche, Schafstelze). Im Zusammenhang mit den anderen Ausweisungen im Raum (Wohnbaufläche Hüls-Südwest) könnten erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten entstehen. In der verbindlichen Bauleitplanung sei daher eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Abwägung:

Für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist eine Artenschutzvorprüfung zur überschlägigen Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen durchgeführt worden (vgl. Umweltbericht S. 108 ff.). Aufgrund der Bauflächenreduzierungen mit dem Ratsbeschluss vom 31.10.2012 (zur Offenlage) gegenüber den Szenarien, die im Fachgutachten von Bosch&Partner aus 2010 betrachtet worden sind, ergeben sich geringere Betroffenheiten, so dass eine Ausnahmeprüfung nicht erforderlich ist. Da die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Feldvogelarten (Rebhuhn, Kiebitz) und den Steinkauz jedoch berührt werden können, sind im Vorgriff zur verbindlichen Bauleitplanung vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (vgl. Umweltbericht S. 255 ff.). Für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zugunsten von Offenlandbrütern sind drei der fünf im Flächennutzungsplan dargestellten Maßnahmenräume im Bereich Hüls / Kempener Feld vorgesehen (Orbroich, Nördlich Hüls, Hülsbusch / Kempener; vgl. Kap. 14.4 der Begründung). Da die Maßnahmen innerhalb eines landwirtschaftlich intensiv genutzten Raums erfolgen, sind zur Umsetzung vertragliche Regelungen mit Landwirten erforderlich. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den Steinkauz sollen in den Kompensationsflächen-

Schwerpunkträumen erfolgen (vgl. Kap. 14.3 und 14.4 der Begründung). **Der Stellungnahme wird gefolgt.**

D.1.4.2 Gewerbestandort an der A44:

Gemäß Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf seien diese Flächen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, überlagert mit den schützenswerten Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug sowie Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung dargestellt. Eine Entwicklung als Gewerbefläche widerspreche den Zielen der Raumordnung, es bestehen landesplanerische Bedenken. Des Weiteren bilde dieser im Landschaftsschutz liegende Freiraumkorridor eine wichtige Biotopverbundfunktion und müsse daher frei gehalten werden.

Eine interkommunale Zusammenarbeit der Städte Krefeld, Willich und Meerbusch werde regionalplanerisch begrüßt. Der geltende Regionalplan sehe in der Erläuterungskarte 1 – „Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“ südlich der A 44 ein Standortpotenzial vor, welches in Zusammenhang mit dem Ziel „Mit überregional bedeutsamen Standorten und interkommunaler Zusammenarbeit den Anschluss an Europa halten“ für eine solche Entwicklung geeignet wäre. Voraussetzung für die Realisierung wäre jedoch eine Regionalplanänderung. Hier müsse dann auch die Prüfung erfolgen, ob in der Region ein Bedarf für ein Gewerbegebiet mit besonderen Alleinstellungsmerkmalen für hochwertige Nutzungen bestehe.

Abwägung:

Aus Sicht der Stadt Krefeld ist die Fläche für eine Siedlungsentwicklung geeignet: Mit der Brücke der A 44 über den Rhein ist der Krefelder Süden verkehrlich sehr gut an den Flughafen und die Messe Düsseldorf angebunden. Der Bereich östlich des Gewerbeparks Fichtenhain entlang der A 44 bis zur Anschlussstelle Osterath soll perspektivisch als Bestandteil eines interkommunalen Gewerbegebietes mit den Städten Meerbusch und Willich entwickelt werden (vgl. Ratsbeschluss vom 07.05.2013).

Aufgrund der erheblichen landesplanerischen Bedenken wurde die vorige Darstellung des Gewerbegebietes mit dem Ratsbeschluss vom 10.10.2013 zur erneuten Offenlage aus dem Flächennutzungsplanentwurf herausgenommen und durch die Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft ersetzt (siehe Abwägung F.1.1.4 Punkt 4). **Der Stellungnahme wird gefolgt.** Die Ausweisung als gewerbliche Fläche ist zwar weiterhin Ziel der Stadt Krefeld; die Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes soll im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes thematisiert werden.

D.1.4.3 Gewerbegebiet Elfrather See:

Gemäß den Zielen des Regionalplans (GEP 99) werden gegen diese Darstellung landesplanerische Bedenken erhoben. Die Fläche sei als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, überlagert mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug (RGZ) sowie Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

dargestellt. Die gesamte Fläche liege im Landschaftsschutzgebiet. Ein geschützter Landschaftsbestandteil (Altgehölzgruppe am Brockerhof) befinde sich auf der Fläche. Die Fläche besitze eine wichtige Funktion für den Biotopverbund. Der Planungsvorschlag würde zudem aufgrund der o.g. Ziele und der Größe eine Regionalplanänderung erfordern und müsste ggf. in der Fortschreibung vorgebracht werden.

Abwägung:

Die geplante Gewerbefläche ist in der Umweltprüfung bewertet worden (vgl. Umweltbericht S. 367 ff.): Es liegen zahlreiche und intensive Konflikte der Planung mit Umweltschutzgütern vor. Dabei betreffen mehrere besondere Schutzfunktionen den Westteil der Fläche: Der Bereich des mit Kopfweiden gesäumten Aubruchkanals ist als ehemalige Altstromrinne besonders empfindlich aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes und des besonderen Bodens. Zudem dient dieser Bereich als Frischluftschneise. Der Ostteil der Fläche stellt weitgehend eine Ackerfläche dar, die vom schützenswerten Offenlandbrüter Kiebitz besiedelt ist. Mit dem Ratsbeschluss vom 10.10.2013 wurde die geplante Gewerbefläche im Westen reduziert, so dass eine Freiraumverbindung zwischen den Offenlandbereichen westlich des Elfrather Sees und dem Stadtpark Uerdingen freigehalten wird. Dies trägt der hohen ökologischen Bewertung im Westen der Fläche und der klimatischen Funktion Rechnung.

Der geplante Gewerbestandort wird allerdings grundsätzlich beibehalten, da im Nordosten des Stadtgebietes ein besonderer Bedarf an Gewerbeflächen für kleine und mittlere Unternehmen mit Anschluss an die A 57 besteht. Die Fläche eignet sich für eine gewerbliche Entwicklung, da die äußere Erschließung über die Rather Straße und die Parkstraße bereits vorhanden und die Fläche sehr gut an die A 57 angebunden ist. Zudem können in diesem Zusammenhang vorhandene Altlasten saniert werden.

Die Stadt Krefeld hat mit Schreiben vom 07.05.2013 und 12.6.2013 die 84. Änderung des Regionalplanes vorgezogen zur Fortschreibung des Regionalplanes beantragt. Bestandteil dieser Änderung, für die der Regionalrat am 19.09.2013 den Erarbeitungsbeschluss gefasst hat, ist u.a. die Neudarstellung des Friedhofs und seiner ehemaligen Erweiterungsflächen als ASB und die Reduzierung des ASB östlich der K-Bahn unterhalb der „Terrassenkante“. Die Entwicklung der ehemaligen Friedhofserweiterungsflächen als Wohnbaufläche ist insofern vorbehaltlich des Verfahrensabschlusses zur 84. Regionalplanänderung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar (siehe Abwägung F.2.1). Die Fläche wurde darüber hinaus im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes als Bedarf gemeldet.

Für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zugunsten des Kiebitzes ist im Flächennutzungsplan nordwestlich des Elfrather Sees seit dem Ratsbeschluss vom 21.10.2012 ein Maßnahmenraum für Offenlandbrüter dargestellt. Mit dem Ratsbeschluss vom 10.10.2013 wurde darüber hinaus anstatt einer Windenergieanlagen-Konzentrationszone im Bereich Krienshütte / Löhkenweg westlich des Elfrather Sees die Darstellung einer Ausgleichsfläche für Kiebitze in den Flächennutzungsplanentwurf aufgenommen.

Der Ausgleich ist zur Umsiedlung der Kiebitze im östlichen Bereich des geplanten Gewerbegebietes erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Die Maßnahme ist von der Bezirksregierung im Zuge der 84. Änderung des Regionalplans gefordert.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

D.1.5 Stellungnahmen zu weiteren Flächen

D.1.5.1 Stellungnahme zur Wohnbaufläche Lookdyk / An der Lunie:

Gegen die vorgelegte Erweiterung der Wohnbaufläche am Lookdyk / An der Lunie im Vergleich zum gültigen Flächennutzungsplan bestehen landesplanerische Bedenken. Die Fläche sei gemäß Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich – teilweise überlagert mit den Funktionen Regionaler Grünzug, Bereich für den Schutz der Natur und Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung – dargestellt. Eine Erweiterung der Wohnbaufläche sei mit den Zielen der Regionalplanung nicht vereinbar. Zudem würde sie eine landesplanerisch nicht gewünschte Verfestigung dieser Splittersiedlung bedeuten. Zudem liege die Erweiterungsfläche im Landschaftsschutzgebiet und artenschutzrechtliche Konflikte könnten nicht ausgeschlossen werden.

Abwägung:

Die Erweiterung der Wohnbaufläche bezog sich auf die bestehenden Vorgarten- und Gartenflächen der vorhandenen Bebauung, für die eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche faktisch nicht in Betracht kommt. Diese Flächen werden seit dem Ratsbeschluss vom 31.10.2012 stattdessen als Grünflächen dargestellt. **Der Stellungnahme wird gefolgt.**

D.1.5.2 Stellungnahme zur Straßendarstellung Latumer Bruch:

Regionalplanerisch sei eine Anbindung des Krefelder Hafens erforderlich und entspreche den Darstellungen des GEP 99. Zur Erschließung des Hafens sei im Regionalplan GEP 99 eine Südanbindung im Bereich des Latumer Bruch vorgesehen. Die Anbindung werde zwar in der Begründung zum Flächennutzungsplan aufgeführt, aber zeichnerisch im Plan nicht dargestellt. Hier fehle eine planerische Auseinandersetzung mit dem Thema. Die Südanbindung sei als „alternative“ Erschließung zur nördlichen Anbindung (B 288) des Krefelder Hafens gedacht, welche die Anbindung langfristig sichern solle. Da die beiden Erschließungen voneinander abhängig seien, müssten in diesem Kontext auch Aussagen zur Möglichkeit (vor allem zur Nachhaltigkeit) der südlichen Anbindung des Hafens getroffen werden.

Abwägung:

Straßen für den überörtlichen Verkehr sollen nach den Leitlinien zur Fortschreibung des Regionalplanes aufgrund der Festlegung in der gesetzlichen Verkehrsinfrastrukturpla-

nung dargestellt werden. Aus Gründen des Freiraumschutzes soll ein Neubau nur bei nachgewiesenem Bedarf und nur, wenn dieser nicht durch den Ausbau vorhandener Verkehrswege gedeckt werden kann, erfolgen (Leitlinie 3.4.1). Seit Ende der 1990er Jahre ist die Südanbindung nicht mehr Bestandteil der Bundesverkehrswegeplanung.

Nach dem Verkehrsprognosenetz für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde für eine zweistreifige Gemeindestraße mit ca. 3 km Länge zwischen der Anschlussstelle Krefeld-Oppum und der Düsseldorfer Straße / Fegeteschstraße eine Verkehrsmenge von 10.000 bis 14.000 Kfz / Tag berechnet. Dies entspricht dem Verkehrsaufkommen einer typischen Kreisstraße und ist darauf zurückzuführen, dass der Umwegfaktor der bestehenden Nordanbindung auch für Verkehre vom Hafen zur A 57 in südliche Richtung vergleichsweise gering ist.

Für eine südliche Anbindung des Hafens über eine Straße durch das Latumer Bruch sind mehrere umweltbezogene Untersuchungen durchgeführt worden, so u. a. im Jahr 2007 eine FFH-Verträglichkeitsstudie, da das FFH-Gebiet DE 4605-301 „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk“ betroffen ist. Durch die geplante Straße sind erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes zu erwarten, insbesondere auf die europaweit bedeutsamen Populationen der Art „Kammolch“ und der vom Ausstreben bedrohten Art „Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“. Das Vorhaben ist somit ohne Durchführung eines Ausnahmeverfahrens gemäß BNatSchG nicht zulässig. Weitere erhebliche umweltfachliche und -rechtliche Konflikte ergeben sich durch die Inanspruchnahme von gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotopen und die Inanspruchnahme von Flächen, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind (vgl. Umweltbericht S.227 ff.).

Da es mit der Nordanbindung an die B 288 und den weiteren bestehenden Straßen wie der Kreisstraße K 1 Alternativen gibt und die o.g. prognostizierte Verkehrsbelastung keine „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für eine Realisierung des Vorhabens“ i.S.d. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG) hergibt, ist der Abschluss des Ausnahmeverfahrens zugunsten der Straße nicht zu erwarten.

Aufgrund dieser Bewertungen wird im Flächennutzungsplanentwurf auf die Darstellung einer Straße durch das Latumer Bruch zur Anbindung des Hafens verzichtet. Bezüglich der Anbindung des Krefelder Hafens liegt die Priorität auf einer nördlichen Anbindung mit dem Ausbau des Knotens zur B 288. **Der Stellungnahme wird gefolgt.** Die Stadt Krefeld wird sich regionalplanerisch für eine andere Trassenführung zur Südanbindung des Krefelder Hafens einsetzen, da für eine langfristige Entwicklung des Krefelder Hafens eine Option offen gehalten werden sollte, die eine südliche Anbindung des Hafensbereichs an die BAB 57 ermöglicht.

D.1.5.3 Stellungnahme zur Autobahnraststätte Geismühle:

Die Regionalplanungsbehörde bittet, die Planbegründung hinsichtlich einer Erläuterung der großen Straßenverkehrsfläche an der Autobahnraststätte Geismühle zu ergänzen.

Abwägung:

Bundesautobahnen sind Fachplanungen nach dem Bundesverkehrswegegesetz, die in die Flächennutzungsplanung nachrichtlich zu übernehmen sind. Sie sind einschließlich aller von dieser Fachplanung umfassten Teilflächen als öffentliche Verkehrsflächen mit der Eingrenzung durch rote Linien im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen bzw. – wie im Fall der Planung des Ausbaus der Autobahnraststätte Geismühle als zukünftige nachrichtlich Übernahme vermerkt. Dieser Zusammenhang wird in der Planbegründung erläutert. **Der Stellungnahme wird gefolgt.**

D.1.6 Stellungnahmen zum Thema Einzelhandel

D.1.6.1 Stellungnahme zu den landes- und regionalplanerischen Vorgaben:

Die grundsätzliche Ausrichtung der Steuerung des großflächigen Einzelhandels auf Grundlage des derzeit noch in Bearbeitung befindlichen Zentrenkonzeptes der Stadt Krefeld knüpfe durch die Übernahme der Zentralen Versorgungsbereiche in den Flächennutzungsplan (FNP) an die bis zum Ende des Jahres 2011 gültigen Regelungen des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) an. Diese Vorgehensweise werde ausdrücklich begrüßt.

Mit Ablauf des 31.12.2011 sei das LEPro außer Kraft getreten. Der § 24a LEPro müsse daher zwar nicht mehr als Grundsatz in den kommunalen Abwägungs- oder Ermessenentscheidungen berücksichtigt werden. Die Landesregierung sei jedoch derzeit mit der Erarbeitung neuer landesplanerischer Ziele zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels befasst. Sobald diese im Entwurf vom Kabinett beschlossen wurden, seien sie als in Aufstellung befindliche Ziele zu betrachten, die gemäß § 4 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstiges Erfordernis bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 ROG in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand würden, soweit möglich, bekannte Regelungen im Bezug auf zentrale Versorgungsbereiche oder dem Umgang mit Altstandorten aufgegriffen. Falls die neuen Ziele zum Zeitpunkt der Vorlage nach § 34 Abs. 5 LPlG bzw. der Genehmigung bereits in Kraft getreten sein sollten, könne eine positive Stellungnahme bzw. eine Genehmigung nur erfolgen, wenn die darin formulierten Voraussetzungen erfüllt sind.

Abwägung:

Die Verordnung über den sachlichen Teilplan großflächiger Einzelhandel zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist am 13.07.2013 in Kraft getreten, somit sind dessen Ziele zu beachten und dessen Grundsätze in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Leitlinien der Regionalplanung auch für die Steuerung von Einzel-

handelsvorhaben wurden im Juni 2012 durch den Regionalrat beschlossen. Beide Vorgaben werden seit dem Ratsbeschluss vom 10.10.2013 (zur erneuten Offenlage) in der Planbegründung unter A.III.1 erläutert. **Der Stellungnahme wird gefolgt.** Im Weiteren siehe Abwägungen F.1.2 und F.2.1.

D.1.6.2 Stellungnahme zur Zentrenstruktur im Zentrenkonzept:

Bei der Darstellung der zentralen Versorgungsbereiche (ZVB) sei insbesondere bei den Nahversorgungsbereichen niedriger Ordnung (N-Zentren) zweifelhaft, ob diese tatsächlich über die erforderliche Größe und Ausstattung eines ZVB verfügen. Entscheidend sei, dass dem definierten Bereich auf Grund vorhandener Einzelhandelnutzungen, häufig ergänzt durch Dienstleistungen und gastronomische Angebote, eine Versorgungsfunktion über den Nahbereich hinaus zukomme oder planerisch eine solche erreicht werden könne. Isolierte Standorte mit einzelnen Einzelhandelsbetrieben seien keine zentralen Versorgungsbereiche. Die N-Zentren seien im weiteren Fortgang des Verfahrens hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit als ZVB zu hinterfragen und ggf. besonders zu begründen. Besonders auffällig seien hierbei die Standorte Rather Straße und Insterburger Platz. Für diese beiden Standorte solle noch geklärt werden, ob eine Einordnung als Nahversorgungszentrum oder -standort erfolge.

Darüber hinaus sei auch der jeweilige Einzugsbereich der ZVB nicht klar definiert. Diese Klarstellung sei jedoch erforderlich, wenn die dargestellten ZVB mit Vorlage des FNP zur Genehmigung auch als mit der Bezirksregierung abgestimmt im Sinne von Ziffer 5.6 Einzelhandelserlass i.V.m. der Rundverordnung vom 04.02.2009 gelten sollen.

Abwägung:

Über die Stellungnahme hat der Rat der Stadt Krefeld am 06. Februar 2014 mit der Beschlussfassung zur zweiten Änderung des Zentrenkonzeptes entschieden (vgl. Vorlage Nr. 5575/13). Inhaltlich wird der Stellungnahme gefolgt. **Eine erneute Entscheidung ist nicht erforderlich.**

D.1.6.3 Stellungnahme zur Darstellung von Kerngebieten:

Die Innenstadt Krefelds sowie die B- und C-Zentren Uerdingen, Fischeln und Hüls seien überwiegend als Kerngebiete (MK) dargestellt. Dies sei nicht zu beanstanden, jedoch falle beim Abgleich mit den zugehörigen ZVB auf, dass die Darstellung MK über diese in Teilen hinausgeht. In der Begründung zum Flächennutzungsplan sollte dargelegt werden, warum die überlappenden MK nicht die Eigenschaften eines ZVB aufweisen.

Abwägung:

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde mit Ratsbeschluss vom 31.10.2012 im Stadtteilzentrum Fischeln angepasst, so dass hier – wie bereits im Stadtteilzentrum Hüls – keine Kerngebiete außerhalb der ZVB dargestellt werden. Für die Bereiche der Innenstadt und des Stadtteilzentrums Uerdingen, für die Kerngebiete außerhalb des ZVB dargestellt sind, werden seit jenem Ratsbeschluss in der Planbegründung entspre-

chende Erläuterungen dargelegt (vgl. Begründung Kap. A. IV.2). **Der Stellungnahme wird gefolgt.**

D.1.6.4 Stellungnahme zur Geschossflächenzahl in Sondergebieten für Einzelhandel:

Bei den Sondergebieten für Einzelhandel werde neben der Zweckbestimmung die Geschossflächenzahl (GFZ) als Maß der baulichen Nutzung angegeben. Im Hinblick auf die verträgliche Steuerung des Einzelhandels sei hieraus jedoch nicht unmittelbar nachvollziehbar, wie viel Verkaufsfläche (in qm) tatsächlich für eine Neuansiedlung oder Erweiterung im Bestand maximal zulässig sein sollen. Es sei nicht ersichtlich, ob eine vorgegebene GFZ als beabsichtigte Bestandsbeschränkung auf die Gesamtfläche abziele oder das Verhältnis Verkaufsfläche/sonstige Fläche beinhalte. Im Zweifelsfall müsse davon ausgegangen werden, dass die gesamte verfügbare Geschossfläche als Verkaufsfläche zur Verfügung stehe und diese Worst-Case-Betrachtung bei der Würdigung möglicher Auswirkungen zu Grunde gelegt werde. Bei den Sondergebieten am Hülser Bahnhof und an der Kreuzung „Untergath / Hafelsstraße“ fehl die Angabe der GFZ in der Plandarstellung. Angaben zur Beschränkung der Verkaufsflächen für zentrenrelevante Sortimente fehlten gänzlich.

Bei der Darstellung von Sondergebieten für Einzelhandel seien für eine rechtmäßige Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB regelmäßig schon auf Ebene des Flächennutzungsplanes neben der Zweckbestimmung auch Angaben zur maximal zulässigen Verkaufsfläche (Gesamtverkaufsfläche und Verkaufsfläche der zentrenrelevanten Sortimente) erforderlich. Andernfalls könne es sowohl an der hinreichenden Berücksichtigung der städtebaulichen Belange (z.B. Erhalt und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche und Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung) als auch an der Abstimmung mit den Nachbarkommunen (§ 2 Abs. 2 BauGB) mangeln. Der Flächennutzungsplan könne seiner Aufgabe Nutzungskonflikte zu lösen, nach einschlägiger Rechtsprechung regelmäßig nur dann gerecht werden, wenn derartige Verkaufsflächenbeschränkungen schon auf dieser Ebene feststünden. Andernfalls ließen sich die möglichen Auswirkungen nicht abschätzen, was regelmäßig zu einem Abwägungsfehler führe. Daher seien diese Angaben in der Regel eindeutig als textliche Darstellung oder im Einzelfall zumindest in der Begründung anzugeben. Nach derzeitigem Kenntnisstand werde auch im Hinblick auf zukünftige Regelungen im Landesentwicklungsplan (LEP) regelmäßig die Angabe der maximalen Verkaufsflächen im Flächennutzungsplan geboten sein.

Die textliche Darstellung der GFZ sei grundsätzlich nicht zu beanstanden. Allerdings sei dann in der Begründung zu jedem Sondergebiet darzulegen, wie viel Gesamtverkaufsfläche und wie viel Verkaufsfläche der zentrenrelevanten Sortimente zukünftig planungsrechtlich zulässig sein soll. Dabei seien ergänzende Angaben zur heutigen tatsächlichen Bestandsverkaufsfläche in den einzelnen Sondergebieten wünschenswert, damit im Einzelfall nachvollziehbar werde, an welchen Standorten Erweiterungen ermöglicht werden sollen.

Abwägung:

Grundlage für die Darstellung von Sondergebieten ist die zweite Änderung des Zentrenkonzeptes. Die Bestimmung der zentrenrelevanten Sortimente ist für Krefeld seit 2008 in der „Krefelder Liste“ als Bestandteil des Zentrenkonzeptes geregelt. **Eine Entscheidung im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.**

Im Flächennutzungsplan werden seit dem Ratsbeschluss vom 10.10.2013 (zur erneuten Offenlage) für alle Sondergebiete für den Einzelhandel Geschossflächenzahlen (GFZ) angegeben. In der Planbegründung (Kap. IV.5) wird für jedes dieser Sondergebiete dargelegt, welche GFZ bereits im Bestand vorhanden ist, welche Zielsetzung für das Sondergebiet verfolgt wird (Bestandssicherung, Erweiterung oder Neuansiedlung) und welches Verkaufsflächenpotential bauleitplanerisch vorbereitet wird. **Der Stellungnahme wird insofern gefolgt.** Im Weiteren siehe Abwägungen F.1.2 und F.2.1.

D.1.6.5 Stellungnahme zu Sondergebieten für Einzelhandel in GIB:

Besondere Bedeutung der Auseinandersetzung mit der Verkaufsfläche entfalte sich hierbei beim Umgang mit Altstandorten in regionalplanerisch dargestellten Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Hierzu ergäben sich die landesplanerischen Ziele zur Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben weiterhin aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99). Gemäß den Zielen des geltenden Regionalplans dürften Gebiete für großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) dargestellt werden. Für die Steuerung von Sondergebieten im GIB bedeute dies eine weitestgehende Beschränkung auf den Bestand, mit ausnahmsweise geringfügigen Erweiterungsmöglichkeiten zur funktionsgerechte Weiternutzung des Bestandsbetriebes. In diesem Zusammenhang werden ebenfalls ähnliche Aussagen im neuen LEP erwartet.

Begrüßt werde der seitens der Stadt zum Ausdruck gebrachte Wunsch, Teile der im Stadtgebiet dargestellten GIB der tatsächlich vorhandenen Bestandsstruktur anzupassen und eine Änderung dieser Bereiche in Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) anzustreben. Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes könnten die in der Begründung erläuterten Änderungswünsche aufgegriffen werden. Dabei werde gemeinsam zu erörtern sein, inwieweit die vorgeschlagenen Bereiche für eine Änderung umfassend seien. Insbesondere die zentral im Stadtgebiet liegenden Bereiche, wie beispielsweise am Dießemer Bruch, schienen hinsichtlich der Gesamtgröße und Bestandsstruktur ebenso für eine Umwandlung in Frage zu kommen. Ungeachtet angestrebter Veränderungen bei der regionalplanerischen Darstellung, bleibe für die Prüfung des FNP vorerst die rechtskräftige Darstellung GIB maßgeblich.

Abwägung:

Die geplanten Sondergebietsdarstellungen erfolgen auf Grundlage der zweiten Änderung des Zentrenkonzeptes unter Beachtung des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel des LEP. Betroffen sind die Darstellungen SO G4 der Sonderlage Nord, für welche die Stadt Krefeld die 84. Regionalplanänderung beantragt hat (Änderung GIB in ASB), der Nahversorgungsstandort Glockenspitz / Schönwasserstraße, der auf den Bestand beschränkt wird sowie das Nahversorgungszentrum Gutenbergstraße (NVZ), für dessen Westseite eine Beschränkung auf den Bestand erfolgt und für dessen Ostseite seit dem Ratsbeschluss vom 10.10.2013 (zur erneuten Offenlage) die Ausweisung eines Mischgebietes erfolgt. Zur Entscheidung über die Stellungnahme **siehe Abwägungen F.1.1.3, F.1.2 und F.2.**

D.1.6.6 Stellungnahme zu bestehenden Einzelhandelsbetrieben in den SO G4:

Bei der Darstellung der Sondergebiete „SO G4“ entsprechen die vorhandenen Betriebe im Bestand an mindestens zwei Stellen nicht der Darstellung. Das SO G4 südlich der Hafelsstraße enthalte nicht nur einen Praktiker-Baumarkt, sondern auch eine Mall mit zentrenrelevantem Einzelhandel (Deichmann, Aldi etc.). Des Weiteren enthalte das kleine SO G4 an der Mevissenstraße angrenzend an die Kleingärten, nach Erkenntnissen der Regionalplanungsbehörde ebenfalls zentrenrelevanten Einzelhandel. Die Ausführungen zu den Betrieben seien zu überprüfen und es sei darzulegen, inwieweit diese bei der Überplanung auch berücksichtigt werden.

Abwägung:

Die vorhandenen großflächigen Einzelhandelsbetriebe wurden im Rahmen des Gutachtens zur 2. Änderung des Zentrenkonzeptes einschließlich Sortimentsgruppen und Verkaufsflächenzahlen erfasst. Es ist bekannt, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten auch in den beiden Sonderlagen Nord und Süd vorhanden sind. Gleichwohl wird in Übereinstimmung mit den landesplanerischen Vorgaben an der Zielsetzung des Zentrenkonzeptes festgehalten, dass großflächiger Einzelhandel mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nicht außerhalb der ZVB entwickelt werden soll. Die grundsätzliche Zielsetzung im Hinblick auf den Umgang mit „nicht-zielkonformen“ Einzelhandelsbetrieben wird in Kap. IV.5 der Begründung dargelegt. **Der Stellungnahme wird gefolgt.** Die weitergehende Steuerung der Zulässigkeit von Bestandsbetrieben im Detail ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, sondern bleibt der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten. Bei der Festsetzung von Sondergebieten sind hier für jeden Einzelfall Festsetzungen zum Bestand und ggf. erweiterten Bestandsschutz zu treffen. **Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.**

D.1.6.7 Stellungnahme zu den Ausführungen zum Regionalplan:

In der Begründung sei mit Bezugnahme auf den Regionalplan (GEP 99) angeführt, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe den bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsbereichen räumlich und funktional zuzuordnen sind. Hierzu sei anzumerken, dass der Regionalplan hier unter Bezugnahme auf veraltete Regelungen nicht von bauleitplanerischen Siedlungsbereichen sondern von Siedlungsschwerpunkten spreche. Diese müssten im Flächennutzungsplan nicht mehr zwingend dargestellt werden und fänden sich

auch nicht im aktuellen Planentwurf der Stadt Krefeld. Maßgeblich sei, wie bereits ausgeführt, die Zuordnung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben zum regionalplanerisch festgelegten ASB.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.**

D.1.6.8 Stellungnahme zur landesplanerischen Abstimmung des Zentrenkonzeptes:

Die Stadt Krefeld gebe an, dass die Fertigstellung der 2. Änderung des Zentrenkonzeptes vor dem Offenlagebeschluss erfolgen solle. Da das Zentrenkonzept wesentlich für die Ausgestaltung der Steuerung des Einzelhandels auf Ebene des Flächennutzungsplanes sei, bittet die Regionalplanungsbehörde darum, das Konzept nach § 34 Abs. 5 LPlG vorzulegen und auf ggf. erfolgte Änderungen im Planentwurf aufmerksam zu machen.

Abwägung:

Mit Ratsbeschluss vom 31.10.2012 wurde der Entwurf zur zweiten Änderung des Zentrenkonzeptes zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Vor Beginn der Offenlage wurde der Entwurf der Regionalplanungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach § 34 Abs. 5 LPlG vorgelegt. **Der Stellungnahme wurde gefolgt.**

D.1.7 Stellungnahmen zu weiteren Themen

D.1.7.1 Stellungnahme zum Straßenbahn-Netzschluss zur Kempener Straße:

Im Regionalplan GEP 99 werde ein Netzlückenschluss zwischen den Straßenbahnlinien-Haltestellen Benrader Straße und Kempener Straße (und weiter bis zur Endhaltestelle an der Sankt Huberter Landstraße) dargestellt. Auch wenn der Ringschluss nicht im ÖPNV-Bedarfsplan des Landes NRW aufgenommen wurde, sollten dennoch – auch im Bezug auf die Fortschreibung des Regionalplans – Aussagen zu dieser Planung gemacht werden.

Abwägung:

Die Fortführung einer geplanten Straßenbahnlinie über die Kempener Allee bis zur St. Huberter Landstraße in Hüls stand im Zusammenhang mit der Wohnbaufläche Hüls-Südwest im geltenden Flächennutzungsplan. Da im Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes die Wohnbaufläche in Hüls-Südwest deutlich reduziert wird, kann eine solche zweite Straßenbahnlinie bis nach Hüls, die nun eine erhebliche Strecke durch landwirtschaftliche Flächen verlaufen würde, auch langfristig nicht wirtschaftlich entwickelt werden. Die Straßenbahntrasse wird im Flächennutzungsplan seit dem Ratsbeschluss vom 31.10.2012 nur bis zur Benrader Straße / Siempelkampstraße vorgehalten. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wurde ergänzt (vgl. Kap. IV.7). **Der Stellungnahme wird gefolgt.** Diese Position wird auch bei der Fortschreibung des Regionalplans vertreten.

D.1.7.2 Stellungnahme zur Straßenbahn-Ringlösung in Hüls:

Für die Straßenbahnlinie 044 sei laut ÖPNV-Bedarfsplan des Landes NRW vorgesehen, eine Querspange zwischen den Haltepunkten Am Schützenhof und Hüls Betriebshof über die Ringstraße auf die Trasse des „Schluffs“ zu installieren um somit die Möglichkeit eines Ringverkehrs zu ermöglichen. Innerhalb des Flächennutzungsplanes werde eine Lösung über die Krefelder Straße und Schulstraße dargestellt. Hierzu fehle eine Erläuterung, warum diese Trassenvariante priorisiert werde und wo die vorgesehenen Haltepunkte installiert werden sollen.

Abwägung:

Der beschriebenen „Großen Ringlösung“ war im Jahr 2005 die sogenannten „Kleine Ringlösung“ für die Fortführung der Linie 044 in Hüls gegenübergestellt und beschlossen worden. Mit Beschluss des Stadtrates vom 20.09.2012 wird die „Kleine Ringlösung“ nicht weiter verfolgt. Der Flächennutzungsplan wurde mit Ratsbeschluss vom 31.10.2012 dahingehend geändert, dass die Straßenbahn in Hüls lediglich bis zum Depot dargestellt wird. Eine Erläuterung der „Kleinen Ringlösung“ ist nicht mehr erforderlich. **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**

D.1.7.3 Stellungnahme zum Umgang mit dem Thema „Störfallbetriebe“:

Im Rahmen der FNP-Neuaufstellung Krefeld sei gemäß § 50 BImSchG der Trennungsgrundsatz zu berücksichtigen. Insbesondere mögliche Konflikte zwischen Betriebsbereichen, die der Störfallverordnung unterliegen und schutzwürdigen Nutzungen, seien daher in der Begründung bzw. im Umweltbericht zu thematisieren. Sowohl bei bereits bestehenden Konflikten (z.B. durch bestehende Betriebsbereiche) als auch bei durch die Planung möglicherweise entstehenden neuen Konflikten (z.B. durch die Darstellung neuer Industrie- und Gewerbegebiete in der Nähe bestehender schutzwürdiger Nutzungen und umgekehrt) sei darzulegen, wie das Thema bei der Planung berücksichtigt worden ist und ob die Situation (z.B. durch Bauleitplanung) entschärft werden könne.

Abwägung:

Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie fordert, zur Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten im Sinne der Richtlinie mit den Mitteln der Raum- und Flächenplanung langfristig sicherzustellen. Als Arbeitshilfe für die Planungs- und Immissionsschutzbehörden zur Umsetzung des sogenannten „Trennungsgebotes“ nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist von Fachgremien im Oktober 2005 ein Leitfaden verabschiedet und in 2011 fortgeschrieben worden.

In Krefeld sind Begutachtungen zur Ermittlung konkreter Achtungsgrenzen für die Bauleitplanung im Jahr 2007 für das Heranrücken des Projektgebietes „RheinBlick“ an den Chemiepark Uerdingen und im Jahr 2011 für mehrere Planungen (u.a. Erweiterung der Hochschule Niederrhein) im Umfeld des Industriestandortes Evonik / Ashland durch-

geführt worden. Die Erkenntnisse aus diesen Untersuchungen sind zusammen mit weiteren Informationen zu Störfallbetrieben von der Oberen Immissionsschutzbehörde bei der Bezirksregierung in eine Karte über Achtungsabstände zu Störfallbetrieben in Krefeld eingeflossen. Mit dem vorliegenden Entwurf zum Flächennutzungsplan werden keine neuen schutzwürdigen Gebiete innerhalb dieser Achtungsgrenzen geplant. Als neues Industriegebiet wird die Industriegebietserweiterung Inrath-Nord geplant, die im Wesentlichen den Erweiterungen vorhandener Betriebe dient. Abgesehen davon sind keine weiteren neuen Industriegebiete geplant. Gewerbegebiete dienen der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Betrieben, sind also ausdrücklich auch für Betriebe gedacht, die nicht der Störfallverordnung unterliegen. Insofern sind weitere Begutachtungen zu Störfallbetrieben in Krefeld wünschenswert, für die Flächennutzungsplanung in Krefeld jedoch nicht zwingend erforderlich. Bei der städtebaulichen Bewertung potentieller neuer Gewerbe- und Industrieflächen ist allerdings das Kriterium 4 „Distanz zu sensiblen Nutzungen“ allgemein mit einem sehr hohen Gewichtungsfaktor in Ansatz gebracht worden (vgl. Kap. IV.4 der Begründung).

Die Stadt Krefeld hat im Rahmen der Beteiligung zu den Leitlinien des Regionalplanes darauf hingewiesen, dass ein Abstand von 1.500 m (nach der höchsten Abstandklasse des Abstandserlasses NRW) zu schützenswerten Gebieten bereits von kaum einem bestehenden Industriestandort in Krefeld eingehalten werden kann. Insofern zeichnet sich Krefeld insgesamt als Industriestadt mit zahlreichen Gemengelagen aus, für die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wie in jeder Genehmigung nach dem BImSchG einzelfallbezogene Lösungen gefunden werden müssen.

Der Stellungnahme, mögliche Konflikte mit Störfallbetrieben flächendeckend zu begutachten, wird nicht gefolgt.

Zur Abwägung einzelner Gemengelagen siehe Abwägung E.1.7 sowie im Einzelnen Abwägungstabelle E.2 (z.B. Flächenkennzeichen NO 37, SÜ OF 01, OL OF 11). **Der Stellungnahme, den Umgang mit Gemengelagen im Sinne des Trennungsgebotes nach § 50 BImSchG darzulegen, wird in der Abwägung gefolgt.**

D.1.7.4 Stellungnahme zum Umweltbericht und zu Ausgleichsmaßnahmen:

Den übersandten Unterlagen lägen weder Umweltbericht noch Aussagen zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planungen bei. Lediglich ein bereits vorliegender Umweltbericht aus dem Jahre 2007, der Teile der Planung enthalte, habe herangezogen werden können. Im Umweltbericht sei zu beurteilen, inwieweit die Realisierung von neuen Bauflächen Auswirkungen auf die Schutzgüter wie Mensch, Tier, Boden, Wasser usw. habe. Aus Sicht des Bodenschutzes sollten die Flächen in Anspruch genommen werden, bei denen die Auswirkungen auf den Boden am geringsten sind. Bei der Prüfung der Alternativen sei darzulegen, in welchem Ausmaß das Schutzgut Boden jeweils betroffen ist.

Des Weiteren sei für eine Prüfung der Ausgleichsmaßnahmen die Aussage in der Begründung nicht ausreichend. Es werde davon ausgegangen, dass diese Thematik im Umweltbericht behandelt wird. Eine Prüfung könne erst im nächsten Verfahrensschritt erfolgen. Daher sei im weiteren Verfahren ein Umweltbericht mit Aussagen zu Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit für die Neudarstellungen vorzulegen.

Abwägung:

Zum Offenlagebeschluss am 31.10.2012 wurden ein aktueller Umweltbericht sowie eine ergänzte Konzeption der Darstellungen zu den Ausgleichsflächen erarbeitet. Mit dem Ratsbeschluss vom 10.10.2013 (zur erneuten Offenlage) wurde der Umweltbericht ergänzt. Im Umweltbericht sind Aussagen zu Artenschutzmaßnahmen sowie zur Eingriffsregelung eingearbeitet. Eine überschlägige Eingriffsbilanzierung liegt als Anlage 3 dem Umweltbericht als Teil B der Planbegründung bei. **Der Stellungnahme wird gefolgt.**

D.1.7.5 Stellungnahme zum Trinkwasserschutz:

Das Wasserschutzgebiet Hüls sei überarbeitet worden und gehe in Kürze in die Offenlage. Es ergäben sich hier geringe Abweichungen in der Abgrenzung. Die zukünftige Wasserschutzgebietsverordnung könne höhere Anforderungen als die bisherige haben. Insbesondere gebe es für die Ansiedlung von Betrieben, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, Einschränkungen, da diese ein erhebliches Gefährdungspotential für die Trinkwassergewinnung darstellen könnten.

Abwägung:

Die Gültigkeit der Schutzzonenverordnung der Wassergewinnungsanlage Hüls vom 11.10.1972 ist Ende 2012 ausgelaufen. Durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 19.10.2012 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 02.11.2012) sind für den Bereich der neu geplanten Wasserschutzzone Hüls Verbote und Genehmigungspflichten für die Dauer von 3 Jahren angeordnet worden. Da durch die vorläufige Anordnung von den geplanten Wasserschutzzonen für die Dauer der Anordnung Wirkungen wie von festgesetzten Zonen ausgehen, wird im Flächennutzungsplan die Signatur für festgesetzte Wasserschutzzonen verwendet. Damit sollen die deutlich strengeren Auswirkungen im Vergleich zu geplanten Schutzzonen ohne vorläufige Anordnung verdeutlicht werden. Die Abgrenzungen der neuen Wasserschutzzone Hüls werden entsprechend der Verordnung nachrichtlich in den Plan übernommen. **Der Stellungnahme wird diesbezüglich gefolgt.**

Dass mit der vorläufigen Anordnung weitergehende Einschränkungen für Betriebe, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, vorgegeben werden, wird insbesondere im Hinblick auf die Gewerbeflächendarstellungen in Hüls zur Kenntnis genommen. Gewerbegebietsausweisungen sind jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Einhaltung der konkreten Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird

im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen sein und wird an diese verwiesen. **Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.**

D.1.7.6 Stellungnahme zu Fernleitungen:

In der Planbegründung, die der Regionalplanungsbehörde vorliegt, seien in Kapitel „Sonstige Hauptleitungen“ Fernleitungen für Stickstoff, Sauerstoff und Wasserstoff benannt. Vorsorglich solle hier auch die bereits im Boden verlegte, aber aufgrund anhängiger Klagen noch nicht in Betrieb gegangene CO-Fernleitung berücksichtigt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass bei der Planung die dinglich gesicherten Schutzstreifen aller Rohrfernleitungen zu beachten seien.

Abwägung:

Die CO-Fernleitung ist im Planentwurf vermerkt. Der Stellungnahme wird diesbezüglich gefolgt. Die Stellungnahme zu den Schutzstreifen wird an die verbindliche Bauleitplanung verwiesen. **Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.**

D.1.7.7 Stellungnahme zum Hochwasserschutz:

Im Flächennutzungsplan sei das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Rheins gekennzeichnet. In der Begründung werde auf die deichgeschützten Bereiche östlich der A57 hingewiesen, die in der Erläuterungskarte 8a "Vorbeugender Hochwasserschutz" des GEP 99 dargestellt sind. Der Rhein sei im Rahmen der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos nach Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie als Risikogebiet bestimmt worden. Risikogebiete sollen nach dem BauGB im Flächennutzungsplan vermerkt werden. In den vorliegenden Unterlagen zum FNP fehle dieser Vermerk.

Im Zuge der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie würden für den Rhein bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Unter anderem würden die Gebiete ermittelt und dargestellt, die bei einem extremen Hochwasserereignis überflutet werden. Des Weiteren werde das gültige (vorläufig gesicherte) Überschwemmungsgebiet des Rheins überprüft und für die geplante Festsetzung ggf. aktualisiert.

Bisher nicht berücksichtigt seien in der zeichnerischen Darstellung zum Flächennutzungsplan alle Überschwemmungsgebiete, die im derzeitigen Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Moersbachs und seiner Nebengewässer bekannt gemacht wurden. Dazu gehörten auf Krefelder Stadtgebiet neben dem Moersbach u.a. der Niepkuhlenzug und der Achterrathsheidegraben mit Zuläufen. Diese Gebiete müssten auch alle zeichnerisch dargestellt werden, da sie nach § 78 WHG besonderen Schutzvorschriften unterliegen. Der Moersbach sei im Rahmen der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos nach Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie als Risikogebiet bestimmt worden. Das Risikogebiet solle im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

Im Zuge der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie würden für den Moersbach und seine Nebengewässer bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Unter anderem werden die Gebiete ermittelt und dargestellt, die bei einem extremen Hochwasserereignis überflutet werden. Nach Fertigstellung dieser Karten würden auch diese veröffentlicht.

Abwägung:

Das seit Ende Januar 2012 planfestgestellte Überschwemmungsgebiet des Moersbachs wurde zum Ratsbeschluss am 31.10.2012 in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen. **Der Stellungnahme wird diesbezüglich gefolgt.** Im Übrigen **siehe Abwägung F.2.2.3.**

D.1.7.8 Stellungnahme zu landwirtschaftlichen Nutzflächen:

Nach den Zielen des geltenden Regionalplanes für allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sei „in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erhalten. In Bereichsteilen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich.“ Nach der Begründung zum der Regionalplanungsbehörde vorliegenden Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes sei in Krefeld seit 2005 eine Abnahme von 528 ha landwirtschaftlicher Fläche eingetreten. Der Planentwurf sehe weitere Verluste von mindestens 250 ha landwirtschaftlicher Flächen zugunsten von Wohnbau- und Gewerbeflächen sowie weitere 278 ha zugunsten von Grünflächen vor. Die Begründung zum Flächennutzungsplan setze sich trotz der geplanten Flächeninanspruchnahme in keiner Weise mit der Situation der Landwirtschaft auseinander. Dort werde nur der Nutzen für die regionalen Grünzüge, die Kulturlandschaft und die Wald-erweiterung betrachtet. Eine Auseinandersetzung mit den Flächenbelangen der Landwirtschaft sei dringend erforderlich, zumal der Bedarf für zusätzliche Wohnbau- und gewerbliche Bauflächen im neuen Flächennutzungsplan auch durch die Stadt selbst auf Basis der bestehenden Berechnungsmethoden für Wohnen / Gewerbe nicht hergeleitet werden könne.

Abwägung:

Die Stadt Krefeld hat im Frühjahr 2013 einen landwirtschaftlichen Fachbeitrag durch die Landwirtschaftskammer erarbeiten lassen. Die Ergebnisse des Fachbeitrags haben in Verbindung mit verschiedenen Stellungnahmen u.a. der Landwirtschaftskammer und der Umweltverbände dazu geführt, dass der Umfang der Flächenausweisungen zu Lasten der Landwirtschaft hinterfragt wurde. Mit Ratsbeschluss vom 10.10.2012 (zur erneuten Offenlage) wurden mehrere Flächenausweisungen geändert, so dass – gegenüber dem offengelegten Planentwurf aus 2012 – in der Bilanz 281,5 ha weniger landwirtschaftliche Flächen für Bau-, Grün- und Waldflächen in Anspruch genommen werden. Dies ist insbesondere auf die Rücknahme von Grünflächendarstellungen um

ca. 165 ha zurückzuführen. Insofern wurde die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen deutlich verringert.

Auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen kann jedoch nicht vollständig verzichtet werden: Als Wirtschaftssektor ist die Landwirtschaft für Krefeld von Bedeutung. Da Krefeld dem Verdichtungsraum angehört, steht die Landwirtschaft allerdings in Konkurrenz zu anderen Freiraumnutzungen. Die Freiräume im Stadtgebiet Krefeld sind regionalplanerisch weitgehend als „Regionale Grünzüge“ ausgewiesen. Die landwirtschaftliche Produktion ist in Regionalen Grünzügen nicht vorrangiges Ziel der Flächennutzung, die Landwirtschaft soll vielmehr „die Bewirtschaftung der Flächen verträglich zu den Mehrfachfunktionen der Regionalen Grünzüge ausrichten“ (vgl. Begründung zum GEP 99). Bei der Siedlungsentwicklung verfolgt der Flächennutzungsplan das Ziel der „aktiven Innenentwicklung“, aber auch das Ziel der Entwicklung von Wohnbaulandreserven (vgl. Kapitel III.2.3). Unter Berücksichtigung aller Belange ist eine Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen zugunsten von Siedlungs-, Wald und Grünflächen in Krefeld im Planungszeitraum bis 2030 erforderlich und im Grundsatz vertretbar. Bei der Auswahl der Flächen, die zukünftig nicht mehr der Landwirtschaft zur Verfügung stehen, wird auch die Wertigkeit der Flächen für die Landwirtschaft (u. a. landwirtschaftliche Bodenwertstufen, Feldblockgrößen, Sonderkulturnutzungen, Bewässerungsanlagen) berücksichtigt. Die Planbegründung wurde unter Kap. IV.12 entsprechend ergänzt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Ergänzend wird auf die Abwägung unter F.2 verwiesen.

D.1.8 Hinweise aus dem Dezernat 52 – Bodenschutz:

Aus Sicht des Bodenschutzes sei insbesondere die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Gewerbeflächen problematisch. Es wird nachgefragt, welche Brachflächen außer der Kaserne Kempener Allee noch reaktiviert werden sollen. Hinsichtlich des Ansatzes, bei der Wohnbedarfsberechnung eine Flächenreserve von 10% und der Begründung äußert sich das Dezernat 52 kritisch: Der Flächenpuffer sei nicht erforderlich, wenn die grundsätzliche Eignung der jeweiligen Flächen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung geklärt ist. Es wird auf den Altlastenerlass NRW verwiesen: Für den FNP sind grobmaschige, orientierenden Untersuchungen möglicherweise erheblicher Bodenbelastungen erforderlich.

Abwägung:

Die Stadt Krefeld verfügt über vergleichsweise wenige große Brachflächen. Daher wird bei der Gewerbeflächenbedarfsberechnung lediglich ein Brachflächenabschlag von 25% angesetzt. Große Brachflächen wie z.B. die Kaserne Kempener Alle, die Kaserne Forstwald und die Kaserne an der Emil-Schäfer-Straße werden explizit in der Bedarfsberechnung berücksichtigt. Kleine Brachflächen und Baulücken sind bereits in der Wohnbauflächenbedarfsberechnung als Innenentwicklungspotentiale anteilig in Ansatz gebracht worden (vgl. Kap. IV.1.2.2 der Planbegründung).

Unter Anwendung des § 200 Abs. 3 BauGB hat die Stadt Krefeld ein Baulandkataster erarbeitet und veröffentlicht, um planungsrechtlich sofort nutzbare Baulücken transparent und für potentielle Nutzer kurzfristig abrufbar zu machen.

Im Zuge der Umwelt- und Artenschutzprüfung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde die grundsätzliche Eignung aller dargestellten Bauflächen geprüft. Die Untersuchungen wurden angemessen in Bezug auf das Planungsinstrument Flächennutzungsplan und die grundsätzliche Durchführbarkeit der Planung grobmaschig durchgeführt. Erfahrungsgemäß können trotzdem im Zuge der Konkretisierung der Planung durch die verbindliche Bauleitplanung oder durch konkrete Bauvorhaben punktuelle Bodenbelastungen zu Tage treten, die zuvor vom Untersuchungsrastraster nicht erfasst worden sind, so dass die Flächennutzung zwar nicht grundsätzlich in Frage gestellt, der Aufwand für die Umsetzung der Planung aber ggf. höher oder die Ausnutzbarkeit der Fläche im Einzelfall geringer sein kann als bei der Wohnbauflächenbedarfsberechnung zugrunde gelegt worden ist. Auch die Artenschutzvorprüfung ist flächendeckend für das Stadtgebiet durchgeführt worden. Der Planungshorizont des Flächennutzungsplanes ist (bis zum Jahr 2030) länger ausgelegt, als Artenschutzuntersuchungen aktuell sein können. Die Nutzung von Lebensräumen und Quartieren durch geschützte Arten unterliegen gewissen Schwankungen; insofern sind auch hier Veränderungen der im Zuge der Konkretisierung der Planung durch die verbindliche Bauleitplanung nicht grundsätzlich auszuschließen. Auch weitere Gründe wie Veränderungen bei der wirtschaftlichen Verfügbarkeit einzelner Grundstücke machen einen Puffer bei der Bedarfsberechnung erforderlich.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde die grundsätzliche Eignung der jeweiligen Flächenausweisungen geklärt. Weitere Brachflächenpotentiale sind in die Bedarfsberechnung einbezogen. **Der Stellungnahme wird insofern gefolgt.** Über das Instrument Flächennutzungsplan hinaus nutzt die Stadt Krefeld weitere Instrumente der Aktivierung von Brachflächen bzw. Innenentwicklungspotentialen (z.B. Baulückenkataster, Bebauungspläne der Innenentwicklung). **Eine Entscheidung über jene Instrumente ist im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.** Trotzdem wird aus den genannten Gründen der Ansatz von 10% als Flächenpuffer bei der Wohnbauflächenbedarfsberechnung für erforderlich gehalten und beibehalten. **Der Stellungnahme wird insofern nicht gefolgt.**

D.1.9 Planungsrechtliche Hinweise aus dem Dezernat 35 – Städtebau:

1. Mit Bezug zu den zwischenzeitlich erfolgten BauGB-Novellen wird angeregt, die Belange des Klimaschutzes, des Klimawandels sowie der Nutzung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen und die neue Darstellungsmöglichkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b/c BauGB zu prüfen.
2. Abweichungen vom geltenden Regionalplan seien zu beachten und in der Planbegründung zu erläutern.
3. Dezernat 35 bemängelt, dass in der Plandarstellung Spielflächen sowie in der Planbegründung Aussagen zu Spielflächen fehlen. Dabei wird auf den Runderlass vom

31.07.1974 verwiesen, wonach das Spielflächensystem der Gemeinde in Grundzügen darzustellen ist. Der Nachweis zur Deckung des Spielflächenbedarfs sei erforderlich.

4. Es wird angeregt, für die Überprüfung durch die Bezirksregierung einen Überblick über die Änderungen zwischen dem geltenden und dem neuen Flächennutzungsplan bereit zu stellen.
5. Es wird angeregt die Aktualität der erstellten Gutachten zu überprüfen.
6. Es wird angeregt, Erläuterungen zu den Verkehrsflächenausweisungen im Bereich Geismühle in die Planbegründung aufzunehmen.
7. Es wird angeregt, die Darstellung einer weißen Fläche am Freibad Hüls zu erläutern.
8. Dezernat 35 merkt an, dass folgende Korrektur der Legende erforderlich sei: Es sei zwischen nachrichtlichen Übernahmen und Vermerken bei Überschwemmungsgebieten und Risikogebieten zu unterscheiden.
9. Es wird angeregt, die Erdbebenzonen in der Planbegründung zu erläutern.
10. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Kartengrundlage für den Flächennutzungsplan möglichst aktuell sein sollte.

Abwägung zu 1.:

Die Belange des Klimaschutzes wurden u.a. auf Grundlage der Empfehlungen der klimaökologischen Untersuchungen berücksichtigt (vgl. Kap. IV.9, IV.13 und VII der Planbegründung sowie Kap. 2.2.5, 4. und 7.5 des Umweltberichtes). Die Anforderungen des Klimawandels haben insbesondere in Bezug auf den Hochwasserschutz Eingang in die Planung gefunden (vgl. u.a. Umweltbericht S. 72 ff.). Zur Nutzung erneuerbarer Energien vgl. Kapitel 2.2.9 (s. 100 ff.) und Kapitel 2.2.13 des Umweltberichtes. **Der Stellungnahme wird insofern gefolgt.**

Die Ausweisung neuer Windkraft-Konzentrationszonen war im Planentwurf vorgesehen, konnte aufgrund der besonderen Anforderungen an die Artschutzuntersuchungen jedoch noch keine Berücksichtigung im Flächennutzungsplan finden (siehe Abwägung zu E.1.3, vgl. Kap. IV.8.3.3 der Planbegründung). Diesbezüglich kommt die Darstellungsmöglichkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB nicht zum Tragen.

Des Weiteren wurde die neue Darstellungsmöglichkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b/c BauGB geprüft. Dezentrale Anlagen werden regelmäßig aufgrund der Parzellenunschärfe des Flächennutzungsplanes nicht dargestellt; so können Anlagen zur dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung grundsätzlich innerhalb von Gebäuden mit anderer Hauptnutzung eingerichtet werden, ohne dass es einer Steuerung über die vorbereitende Bauleitplanung bedarf.

Der Stellungnahme wird insofern nicht gefolgt.

Zentrale Anlagen für die Versorgung z.B. mit Strom sind als Flächen für Versorgungsanlagen dargestellt. Leitungstrassen wie z.B. Hochspannungsleitungen und Fernwärmeleitungen außerhalb von verkehrswichtigen Straßen sind nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Auf zusätzliche Darstellungen bzw. Angaben zu diesen Anlagen wird zugunsten der besseren Lesbarkeit des Flächennutzungsplans verzichtet.

Konkreter Planungen werden an die verbindliche Bauleitplanung verwiesen. **Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.**

Abwägung zu 2.:

Abweichungen zwischen Flächennutzungsplan und Regionalplan, die über die Parzellenunschärfe dieser Planinstrumente hinaus gehen, haben mit dem Ratsbeschluss vom 10.10.2013 (zur erneuten Offenlage) zu Planänderungen geführt bzw. die 84. Regionalplanänderung veranlasst (**siehe Abwägungen zu F.1.2 und F.2**).

Abwägung zu 3.:

Mit Bezug zum Runderlasses 1974 wurde für die Stadt Krefeld in 1982 ein Spielplatzplan erarbeitet. Zahlreiche der auf dieser Grundlage entstandenen Spielplätze im Stadtgebiet werden zurzeit erneuert bzw. umgebaut. Einige Spielplätze sind auch zurückgebaut worden. Eine Fortführung der klassischen Spielflächenentwicklungsplanung wird für die Stadt Krefeld nicht betrieben, da sich die Anforderungen an das „Spielen“ geändert haben.

Folgende Entwicklungen werden bei der Freiflächen- und Spielplatzplanung berücksichtigt:

- Ausbau der Ganztagsbetreuung von Kindern bereits ab dem Kleinkindalter inkl. Vorhaltung der zugehörigen Spiel- und Freiflächen
- Generationsübergreifendes Spielen und Bewegen, Begegnung der Generationen im Freiraum
- Vernetzung von Spielflächen untereinander und mit offenen Landschaftsräumen über ein Freiflächensystem

Die Freiflächenplanung aus 2006 liegt dem Flächennutzungsplan als informelles Stadtentwicklungskonzept der Stadt Krefeld zugrunde. Hier sind in Bezug auf das Spielflächensystem folgende Elemente von Belang:

- Als Bestandteil des „äußeren Ringes“ wird durch im Bereich von Ortsrandeingrünungen u.a. das Spielen im Übergangsbereich Stadt / Land angeboten.
- Mit dem „inneren Ring“ werden vorhandene Freiflächen und Parkanlagen zu einem Freiflächensystem verbunden. Vorhandene Spielflächen werden in das Freiflächensystem eingebunden.
- Spielplatzkonzept: Seit 2006 werden 168 vorhandene Spielplätze auf aktuelle Bedarfe umgebaut und in Bezug auf das Freiflächensystem geöffnet.
- Umplanung der Freiflächen: Spiel-, Aktions- und Bewegungsräume werden innerhalb der Freiflächen geschaffen anstatt Flächen mit Spielgeräten in abgelegenen Bereichen zu isolieren.

Insofern ist das Spielflächensystem integraler Bestandteil des Freiflächensystems. Aus diesem Grunde sieht die Stadt Krefeld davon ab, im Flächennutzungsplan explizit Spielflächen über die Zweckbestimmung „Spielplatz“ zu steuern. Zudem würde die Lesbarkeit des Flächennutzungsplans durch die Doppelung von Zweckbestimmungen

bei der ausdrücklich gewollten Mehrfachnutzung von Grünflächen (z.B. „Parkanlage“ und „Spielfläche“) stark eingeschränkt. Die Spielflächen sind in die Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ integriert.

Bei den neu ausgewiesenen Wohnbauflächen (vgl. IV.1.3 der Planbegründung) ist grundsätzlich ein Neubedarf an Spielflächen zu erwarten. Bei der städtebaulichen Bewertung sind u.a. die Nähe zu Grünflächen und die Bedeutung der Fläche für die Naherholung Bewertungskriterium (vgl. IV.1.4 der Planbegründung: Kriterien 4 und 9). Dies trägt dem Ziel der Integration des Spielflächensystems in das Freiflächensystem Rechnung. Die konkrete Erforderlichkeit, Lage und Ausgestaltung von Spielflächen für einzelne Baugebiete bleibt der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Angesichts dieses qualitativen Ansatzes der Spielflächenplanung ist ein rechnerischer Nachweis zur Deckung des Spielflächenbedarfs schwer zu differenzieren und aus Sicht der Stadt Krefeld nicht erforderlich.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung zu 4.:

Eine vollständige Gegenüberstellung der Planwerke kann aufgrund der Vielzahl der Änderungen auch im Detail (über 500 Änderungspunkte) nicht erfolgen. Der Bezirksregierung sind jedoch im Zuge der landesplanerischen Anpassung Vergleichspläne über wesentliche Änderungsinhalte zur Verfügung gestellt worden. **Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.**

Abwägung zu 5. bis 10.:

Die Hinweise sind aufgegriffen und in den Flächennutzungsplan sowie seine Begründung eingearbeitet worden. **Der Stellungnahme wird gefolgt.**

D.2 Planungsrechtliche Hinweise mit Schreiben vom 02.04.2012:

Das Dezernat 35 – Städtebau – gibt ergänzend zur landesplanerischen Stellungnahme folgende planungsrechtlichen Hinweise:

1. Hinsichtlich der Grünflächen wird Folgendes angeregt:
 - Überprüfung Darstellung von Grünflächen bei Gebäuden (z.B. Galopprennbahn) in Anlehnung an die Darstellung bei Golfplätzen
 - Die Zweckbestimmung Parkanlage soll nicht für Randeingrünungen von Baugebieten vorgesehen werden.
 - Differenzierung zwischen privaten und öffentlichen Grünflächen
2. Zu den Ver- und Entsorgungsflächen wird angeregt, grundsätzlich die Zweckbestimmungen anzugeben (z.B. Niederrheinhalle) und bei größeren Flächen auch mehrere Zweckbestimmungen angeben (z.B. Violstraße).

3. Das Postzeichen sollte nicht für Versorgungsfläche Telekommunikation verwendet werden, da es laut Planzeichenverordnung nur für Gemeinbedarfsflächen vorgesehen ist.
4. Es wird angeregt auf diskriminierende Darstellungen in der Planbegründung zu verzichten („ausländische Mitbürger“ in der Begründung zu Kleingärten, Differenzierung zwischen Körperschaften öffentlichen Rechts und anderen Religionsgemeinschaften statt zwischen kirchlicher Einrichtung und nicht-christlicher Religionsgemeinschaft).
5. Zum Kapitel Gemeinbedarf in der Begründung wird auf fehlende Erläuterungen zur Kita Krützboomweg und zum SO-Gebiet Alte Landstraße hingewiesen.
6. In der Legende fehlten Erläuterungen u.a. zu „hochwassergefährdeten Bereichen“
7. Die Bezirksregierung sieht die Notwendigkeit der redaktionelle Klarstellung in der Begründung (S. 64/67), ob das Kerngebiet Hüls erstmalig oder bereits im FNP 1974 ausgewiesen sei.
8. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die vollständige Prüfung des Flächennutzungsplans durch die höhere Verwaltungsbehörde dem Genehmigungsverfahren nach § 6 BauGB vorbehalten bleibe.

Abwägung zu 1.:

Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung für das Stadtgebiet in den Grundzügen dar. Bei der Bodennutzung ist dabei auf dem Hauptzweck der Flächennutzung abzustellen. Insofern wird für bauliche Anlagen, die dem Nutzungszweck der Grünfläche entsprechen, keine gesonderte Bauflächendarstellung zugeordnet. Andernfalls wäre die Grobmaschigkeit des Flächennutzungsplans nicht mehr gewährleistet und seine Lesbarkeit durch eine Vielzahl an Bauflächendarstellungen in Form von Sondergebieten nicht mehr gegeben (z.B. Toilettenanlagen in Parkanlagen, Umkleidegebäude an Sportplätzen, Friedhofskapelle).

Der Begriff „Parkanlage“ wird im Flächennutzungsplan als nähere Zweckbestimmung der Art der Bodennutzung „Grünfläche“ verstanden. Hierunter wird jegliche Form von gestalteten Grünflächen verstanden, wie z.B. Landschaftsparks (z.B. Greiffenhorstpark) oder Fußwegeverbindungen mit Bepflanzung. Eine weitere Differenzierung der Zweckbestimmungen von Grünflächen würde zu einer Festlegung von Flächengestaltungen führen, die nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten bleibt.

Bei der Darstellung der Art der Bodennutzung kann es im Einzelfall sinnvoll sein bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung festzulegen, ob diese Nutzung öffentlich oder privat vorgehalten werden soll. Da diese Festlegung aufgrund der Vielzahl an dargestellten Grünflächen nicht generell plansystematisch für das gesamte Stadtgebiet getroffen werden kann, wird darauf grundsätzlich verzichtet. Zudem wird die öffentliche Hand zunehmend gehalten sein, sich auf die wesentlichen öffentlichen Bedarfseinrichtungen zu konzentrieren und ggf. auch Private in die Bereithaltung z.B. von Grünflächen einzubeziehen. Die Differenzierung in öffentliche und private Grünflächen bleibt auch

aufgrund der Größe des Stadtgebietes in Krefeld der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Die Anregungen zu den Grünflächen wurden geprüft. **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**

Abwägung zu 2. und 3.:

Die Zweckbestimmungen von Versorgungsflächen wurden überprüft. Die Niederrheinhalle ist mit dem Ratsbeschluss vom 31.10.2012 in die Gemeinbedarfsfläche an der Westparkstraße integriert worden und wird mit der Zweckbestimmung „Veranstaltungshalle“, die auch für den Königpalast gilt, näher definiert. Das Symbol bei der Versorgungsfläche Violstraße wird ersetzt. **Den Stellungnahmen wird gefolgt.**

Abwägung zu 4. bis 7.:

Mit dem Ratsbeschluss vom 31.10.2012 wurden die Gemeinbedarfsflächen für Glaubensgemeinschaften, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind, unter der Zweckbestimmung „Kirchen und kirchliche Einrichtungen“ zusammengefasst. Die Bezeichnung der Zweckbestimmung entspricht der Planzeichenverordnung des Bundes in der gültigen Fassung. Das Kapitel Kleingärten in der Planbegründung wurde angepasst.

Die Erläuterungen zur Kita Krützboomweg und zum SO-Gebiet Alte Landstraße wurden mit dem Ratsbeschluss vom 31.10.2012 in die Planbegründung aufgenommen (vgl. Kap. IV.5.3.8 bzw. IV.6.3). Die Korrekturen in der Legende und die redaktionelle Korrektur des Kapitels Kerngebiete wurden ebenfalls zum Offenlagebeschluss vorgenommen.

Den Stellungnahmen wird gefolgt.

Abwägung zu 8.:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.**